

\_\_\_\_\_  
(Antragsteller/in: Vorname, Name)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Haus-Nr.)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Wohnort)



## **Antrag auf Umschreibung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte**

### **Empfänger:**

#### **Stadt Springe**

-Friedhofsverwaltung-  
Zur Salzhaube 9  
31832 Springe, Deister

Hiermit beantrage ich die Umschreibung des Nutzungsrechts an folgender Wahlgrabstätte:

Friedhof: \_\_\_\_\_ Abteilung: \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Bisherige/r Nutzungsberechtigte/r: \_\_\_\_\_

auf meinen Namen.

### **1. Umschreibung bei verstorbenem Nutzungsberechtigten**

- Ich bin alleiniger Nachfolger des/r Nutzungsberechtigten.
- Es sind mehrere Berechtigte vorhanden. Ich versichere hiermit, dass alle vorhandenen mitanspruchsberechtigten Angehörige mit der Umschreibung auf meinen Namen einverstanden sind. Für den Fall, dass Mitanspruchsberechtigte nicht einverstanden waren und berechnigte Ansprüche stellen, verpflichte ich mich, die Stadt Springe schadlos zu halten.

### **2. Umschreibung unter Lebenden**

Bisherige/r Nutzungsberechtigte/r:

Vorname/Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte soll unwiderruflich auf den/die Antragsteller/in übertragen werden.**

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift bisherige/r Nutzungsberechtigte/r)

### **Erklärung des/r Antragstellers/in**

Die mit der Umschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind mir bekannt. Als Antragsteller/in erkläre ich gleichzeitig, dass ich Gebührenschuldner/in im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Springe bin und die für die Umschreibung anfallende Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € übernehme.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Antragsteller/-in)

## Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Springe

### § 13 Allgemeines

- (1) An Wahl- und Reihengrabstätten können Nutzungsrechte von einer natürlichen Person gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben und ausgeübt werden. Der/Die Erwerber/in des Nutzungsrechts ist der/die Nutzungsberechtigte. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.  
...
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.  
...
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/in für den Fall des eigenen Ablebens einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkelkinder,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der letzten Beisetzung übernimmt.

- (5) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch auf einen anderen Nutzungsberechtigten übertragen werden.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte und des Bereichs außerhalb der Grabstätte, der nicht durch die städtischen Pflegearbeiten erfasst wird.  
...

### § 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein erweitertes Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbes. wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.  
...
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.